

Förderrichtlinien

für die Gewährung von Zuwendungen
aus der Kulturstiftung Nordenham

1. Stiftungszweck

1.1 Förderung

1.1.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung in den verschiedenen kulturellen, künstlerisch bildenden und erzieherischen Bereichen. Die Förderung dient der kulturellen Identifikation mit der Stadt Nordenham und ihren Einrichtungen, Unternehmen und Vereinen. Sie will die Kulturvielfalt erhalten und weiter ausbauen. Sie dient der Sicherung einer Förderung von Kulturvereinen und Veranstaltungen. Gleichzeitig ist Ziel der Förderung, neue Kulturideen anzuregen.

1.1.2 Förderschwerpunkte sind:

- Anschubfinanzierungen zur Durchführung von Workshops/Preisauslobungen/Kolloquien, die der Fortentwicklung der kulturellen Vielfalt in Nordenham dienen.
- Unterstützung von Projekten, die von Vereinen oder Einrichtungen sowie Einzelpersonen oder Personengruppen zur Stärkung oder Stabilisierung des kulturellen Angebots durchgeführt werden.
- Schulische Projekte, die einen Beitrag zur kulturellen/künstlerischen Entwicklung/Erziehung junger Menschen beitragen.
- Kulturelle Veranstaltungen und Vorhaben der Bereiche Musik, Theater, Literatur und bildende Kunst.
- Projekte und Maßnahmen, die die Entwicklung kultureller Kooperationen fördern und initiieren.
- Förderung von Einzelkünstlerinnen/Einzelkünstlern, die durch ihre Aktivitäten zur Fortentwicklung der Kulturlandschaft beitragen.
- Nachwuchsförderung in den Bereichen Musik, Theater, Literatur und bildende Kunst.

2. Antragstellung

Es können Projekte gefördert werden, wenn

- der Antragsteller seinen Wohnsitz im Gebiet der Stadt Nordenham hat,
- das Projekt im Gebiet der Stadt Nordenham durchgeführt wird und
- die kulturelle Interessenlage mit der Stadt Nordenham und ihren Einrichtungen, Unternehmen und Vereinen gegeben ist.

3. Förderkriterien

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Projekte werden nur dann gefördert, wenn Eigenmittel eingesetzt werden.
- 3.1.2 Die Förderquote soll 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.
- 3.1.3 Es werden in der Regel Projekte mit einem Finanzvolumen von über 1.000 Euro gefördert; es sei denn, dass es sich um Nachwuchsförderung handelt. Hier wird die grundsätzliche Altersbegrenzung auf 27 Jahre festgelegt.
- 3.1.4 Eine rechtliche Verpflichtung für das Projekt/die Veranstaltung darf erst eingegangen werden, wenn der Zuwendungsbescheid oder auf Antrag die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt worden ist.
- 3.1.5 Eine Doppelförderung durch die Kulturstiftung Nordenham und andere kommunale Stiftungen wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für private und kommunale Zuwendungen.
- 3.1.6 In der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt ist auf die Förderung durch die Kulturstiftung Nordenham hinzuweisen.

3.2 Förderfähige Projekte

Aus Mitteln der Kulturstiftung Nordenham können folgende Themenfelder gefördert werden:

- 3.2.1 Einmalige und wiederkehrende Projekte, die für die Stadt Nordenham bedeutsam sind.
- 3.2.2 Erhaltenswertes Kulturgut, das ein wichtiges Zeugnis für die Entwicklung der Stadt Nordenham darstellt.
- 3.2.3 Künstlernachwuchs aufgrund seiner besonderen Begabung.
- 3.2.4 Projekte, die nicht unter Ziff. 3.2.1 bis 3.2.3 fallen, aber per Einzelfallentscheidung für förderwürdig gehalten werden.

4. Antragsverfahren

Anträge sind

- schriftlich,
- per E-Mail: harri.kuehn@nordenham.de oder
- per Fax: 84-349

an die

Stadt Nordenham
Geschäftsstelle der Kulturstiftung Nordenham
Walther-Rathenau-Straße 25
26954 Nordenham

zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Formblatt,
- die Projektbeschreibung bzw. zusätzlich bei der Förderung des Künstlernachwuchses der Nachweis der Förderwürdigkeit sowie
- der Kosten- und Finanzierungsplan.

5. Bewilligungsverfahren

- 5.1 Der Stiftungsvorstand der Kulturstiftung Nordenham entscheidet auf Vorschlag des Stiftungsbeirates über die eingegangenen Anträge. Anträge sind bis Ende Februar, Ende September oder Ende Dezember eines jeden Jahres einzureichen.
- 5.2 Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Kostensteigerung beim Projekt führt nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung.
- 5.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; der Rechtsweg ist somit ausgeschlossen.
- 5.4 Eine Begründung bei abgelehnten Anträgen erfolgt nicht.

6. Bewirtschaftungsgrundsätze

- 6.1 Der Antragsteller ist für die zweckorientierte Verwendung der Mittel verantwortlich. Bei Verstoß gegen die Zweckbestimmungen bleibt die Rückforderung der gewährten Zuwendung durch die Kulturstiftung Nordenham vorbehalten.
- 6.2 Änderungen bei der Projektdurchführung (Inhalte, Finanzen etc.) sind der Geschäftsstelle der Kulturstiftung unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projekts bei der Geschäftsstelle der Kulturstiftung Nordenham unaufgefordert vorzulegen.
- 6.4 Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurück gefordert werden, wenn das Projekt mit einem finanziellen Überschuss abgeschlossen wurde oder Auflagen bei der Zuschussgewährung nicht eingehalten wurden. Dies gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis trotz Erinnerung nicht vorgelegt wird.
- 6.5 Die Kulturstiftung Nordenham ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel beim Projektträger zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Nordenham, den 16.12.2009

gez. Dr. Menge

Dr. Menge
(Vorsitzender des Vorstandes)

gez. Wolf

Wolf
(Vorsitzender des Beirates)